

79. Ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Behältnis noch von anderer Seite Licht habe (§§ 143. 142 A.L.R. I. 8), zu prüfen, ob die Nebenlichtquelle allein dem Behältnisse genügendes Licht gewährt, oder ist dabei dasjenige Licht mit zu berücksichtigen, das dem Behältnisse durch das verbaute Fenster beim Zurückweichen des Baues auf die in § 143 bezeichnete Entfernung zuzuführen wird?

VII. Civilsenat. Urth. v. 10. Oktober 1899 i. S. St. (Kl.) w. L. (Bekl.). Rep. VIa. 222/99.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger war Eigentümer eines Hauses in der G.'straße zu Hagen. Ein im untersten Stockwerke an der östlichen Seite dieses Hauses hinter dem Laden belegenes Zimmer hatte ein Fenster, das nach Behauptung des Klägers seit mehr als 10 Jahren bestand, und von welchem man angeblich bis zur Fertigstellung eines vom Beklagten im Jahre 1896 dem Fenster gegenüber errichteten Neubaus den Himmel erblicken konnte. Auf Grund der weiteren Behauptung, daß letzteres jetzt nicht mehr möglich sei, erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, das neu errichtete Gebäude soweit zurückzuziehen, daß Kläger aus dem ungeöffneten Fenster des in dem unteren

Stockwerke hinter dem Laden gelegenen Zimmers seines Hauses den Himmel erblicken könne.

Das Landgericht erkannte in Anwendung des § 142 A.L.R. I. 8 nach dem Klagantrage, wogegen auf Berufung des Beklagten das Oberlandesgericht die Voraussetzungen des § 143 für gegeben erachtete und den Beklagten nur verurteilte, seinen Neubau so einzurichten, daß ein Mann mittlerer Größe aus demjenigen Fenster des zweiten Stockwerkes, welches über dem Fenster des hinter dem Laden belegenen Zimmers des Hauses des Klägers liegt, in ungezwungener Haltung vor dem ungeöffneten Fenster stehend, den Himmel in der vollen Breite des Fensters erblicken könne.

Auf die vom Kläger eingelegte Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

. . . „Das Berufungsgericht erachtet zwar für festgestellt, daß das Fenster des klägerischen Ladenzimmers seit mehr als zehn Jahren vor dem Beginn des Neubaus des Beklagten bestanden hat, und daß man von diesem Fenster aus in seiner ganzen Breite den Himmel erblicken konnte, was infolge des Neubaus nicht mehr möglich ist, lehnt aber gleichwohl die vom Kläger begehrte Anwendung des § 142 A.L.R. I. 8 ab und bringt vielmehr nur den § 143 zur Anwendung, weil, wie es weiter als festgestellt ansieht, das Ladenzimmer noch von anderer Seite Licht durch ein Fenster (Oberlicht) erhalte, welches sich in der nach dem Laden führenden Thür befindet. Dem Wortlaute der erwähnten Gesetzesvorschriften entspricht diese Feststellung allerdings. Der § 142 setzt voraus, daß das Behältnis, vor dessen Fenster gebaut werden soll, nur von dieser Seite her Licht hat — was ja dem Wortlaute nach hier nicht zutrifft —, und der Besitzer des Behältnisses muß sich mit den geringeren Ansprüchen des § 143 begnügen, wenn dasselbe noch von einer anderen Seite her Licht hat, was dem Wortlaute nach hier zutrifft. Es ist nun aber in feststehender Rechtsprechung des preussischen Obertribunals,

vgl. die Urteile bei Gruchot, Beiträge Bd. 16 S. 237; Striethorst, Archiv Bd. 87 S. 21; Entsch. des Obertrib. Bd. 80 S. 273, und des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 2 S. 199. 200, sowie in der Rechtslehre anerkannt, daß die Absicht des Gesetzgebers,

durch die erwähnten Vorschriften gegenüber der in § 141 ausgesprochenen Baufreiheit des einen Nachbarn den bisher mit Licht versehenen Behältnissen des anderen ihre Brauchbarkeit zu erhalten, nur erreicht wird, wenn man die Ausschließung des § 142 und die Anwendung des § 143 nicht schon an das Vorhandensein irgend einer noch so unbedeutenden Nebenlichtquelle knüpft, vielmehr erfordert, daß aus dieser Nebenlichtquelle dem Behältnisse genügendes Licht zufließe. Unter den Worten des § 143: „hat das Gebäude noch von anderer Seite Licht“, ist also zu verstehen: „hat das Gebäude (Behältnis) noch von anderer Seite genügendes Licht“, und die Voraussetzung des § 142: „haben die Behältnisse nur von dieser Seite Licht“, ist selbst dann vorhanden, wenn dem Behältnisse zwar von anderer Seite Licht zufließt, aber in einer zu seiner Brauchbarkeit nicht genügenden Menge. Auf diesem Standpunkte steht nun anscheinend auch das Berufungsgericht, indem es am Schlusse seiner Ausführungen sagt: „Dieses Maß von Licht ist zu der Ausnahme hinreichend, daß der in Frage stehende Raum noch von einer anderen Seite Licht erhält“. Die vorhergehenden Erwägungen und Feststellungen ergeben aber, daß das Berufungsgericht bei der Abschätzung der Helligkeit des Ladenzimmers und Gewinnung des Ergebnisses, daß dasselbe genügendes Licht habe, als Lichtquelle nicht lediglich das in der Thür befindliche Fenster, sondern auch das Hauptfenster nach seiner durch den Neubau bedingten Leistungsfähigkeit in Betracht gezogen hat, sowie daß ohne das aus dem Hauptfenster noch einfließende Licht man in jenem Zimmer nicht einmal würde lesen können; denn es heißt daselbst: „Nach der Augenscheineinnahme ist der Raum, wenn der Vorhang von der Thür entfernt ist, etwas heller, als wenn das Oberlicht verhängt ist; man kann sogar lesen, wenn die durch das Schaufenster des Ladens fallenden Strahlen auf das Papier fallen, wenn das Papier also nach der Seite der Thür gehalten wird“. Also man kann nur lesen, wenn 1. der Vorhang vom Thürfenster entfernt, und 2. das Papier nach der Seite des Ladens gehalten wird, und dabei ist 3. noch vorausgesetzt, daß das Hauptfenster so bleibt, wie es ist oder beim Zurücktreten des Neubaues auf das in § 143 bestimmte Maß sein wird; denn es ist nicht etwa bei der Augenscheineinnahme versehrt worden. Nach diesen Erwägungen würde also das Ladenzimmer ein zu seiner Brauchbarkeit genügendes Licht nicht haben, wenn man das Hauptfenster ganz verhänge. Hieraus ergibt sich aber,

daß das Oberlandesgericht von unrichtiger Auffassung der erwähnten Gesetzesstellen ausgeht. Wenn nämlich das Gesetz zur Ausschließung des § 142 und Anwendung des § 143 voraussetzt, daß das Behältnis noch von einer anderen Seite genügendes Licht erhalte, so ist darunter der Fall zu verstehen, daß die Nebenlichtquelle geeignet ist, auch bei völliger Unterdrückung des nach dem Neubau zu gelegenen Fensters dem fraglichen Behältnisse das zu seiner Brauchbarkeit erforderliche Licht zuzuführen, und bei der Probe, ob von anderer Seite genügendes Licht zufließt, ist das vom Bau des Nachbarn betroffene Fenster gänzlich zu verhängen. Dem Nachbar, welcher bauen will, günstiger und vielleicht auch der Billigkeit mehr entsprechend wäre die Auslegung der Gesetze, daß die Entscheidung darüber, ob ein Behältnis noch von anderer Seite Licht hat, davon abhängig zu machen sei, ob das durch die Nebenlichtquelle zugeführte Licht im Verein mit demjenigen, welches bei einer dem § 143 entsprechenden Einrichtung des Baues noch zufließen wird, genügen würde, um die Brauchbarkeit des Behältnisses zu erhalten. Dieser Auslegung steht aber entgegen, daß der Gesetzgeber die zulässige Höhe und Nähe des Baues nicht etwa nach dem relativen Lichtbedürfnisse des Fensterbesizers regelt, sondern hierfür nur die Möglichkeit des Himmelerblickens aus dem ersten oder zweiten Stockwerk maßgebend sein läßt, womit von selbst die Möglichkeit gegeben ist, daß bei Anwendung des einen oder anderen Maßstabes über das wirkliche Bedürfnis des Fensterbesizers hinaus Licht gewährt wird.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben, und, da feststeht, daß das über der Badenthür befindliche Fenster allein, sei es bei, oder ohne Beseitigung des vor demselben gewöhnlich befindlichen Vorhanges, dem Badenzimmer genügendes Licht nicht zuführt, zugleich das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen; eine Entscheidung, die übrigens auch dann eintreten müßte, wenn zwar durch Beseitigung des Vorhanges das im vorstehenden Sinne nötige Licht beschafft werden könnte, zugleich aber die Behauptung des Klägers richtig wäre, daß dieser Vorhang bisher dem Zwecke diene, die im Schuhwarenladen befindlichen Kunden gegen Beobachtung vom Nebenzimmer aus zu schützen; denn das im Inneren des Hauses befindliche Thürfenster kann als Nebenlichtquelle im Sinne des § 143 nur so weit in Betracht kommen, als es nach den geschäftlichen Bedürfnissen des Klägers be-

stimmt ist, als solche zu dienen; davon, daß der Kläger durch Belassen des Vorhanges die Verpflichtungen des Beklagten einseitig erhöht hätte, kann nicht die Rede sein. Der im landgerichtlichen Urteile ausgesprochenen Verurteilung mußte jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Kläger der Fensterbank die tischartige Verbreitung von 40 Centimeter gegeben hat, die Maßgabe beigelegt werden, daß die Möglichkeit, den Himmel zu erblicken, nur nach Zurückführung der Breite der Fensterbank auf das gewöhnliche Maß vorhanden zu sein braucht; denn es ist davon auszugehen, daß das Gesetz in den §§ 142 und 143 die Pflichten des Bauenden möglichst nach normalen Verhältnissen bestimmen will. Die ausgesprochene Verurteilung zur Zurückziehung des Baues ist im Sinne der Ausführungen unter Nr. 1 des oberlandesgerichtlichen Urteils zu verstehen." . . .